

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0167/20/1

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Leichen- und Bestattungswesen (Leichenordnung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS-2127-1-G) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 02. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Ingolstadt ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag (Montag bis Freitag) im Bestattungsamt anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. der Ehemann/die Ehefrau bzw. der/die Lebenspartner/-in (nach dem LPartG),
2. Verwandte nach dem Grad der Verwandtschaft,
3. Personensorgeberechtigte,
4. Die Leitung der Anstalt, in der sich der Sterbefall ereignet hat oder die Person, die die Wohnung nutzt, in der sich der Sterbefall ereignet hat
5. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder vom Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Sobald eine Person den Sterbefall gemeldet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen Verpflichteten.

(3) Die weiteren Pflichten zur Anzeige eines Sterbefalls (z. B. beim Standesamt) entfallen nicht durch die Anzeige beim Bestattungsamt gem. Abs. 1.

§ 2 Pflichten der Bestattungsinstitute

(1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattungsinstituten ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.

(2) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Bestattungsinstitute dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

(3) Bestattungsinstitute haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass

- a. die ärztliche Leichenschau unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
- b. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt Ingolstadt, Bestattungsamt anzumelden ist und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren sind,

- c. bei natürlichem Tod die von dem Arzt/der Ärztin ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuzuleiten ist.

§ 3 Einsargung, Leichenhauszwang

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau umgehend - wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeort - in einen für die öffentliche Aufbahrung würdigen Zustand zu bringen und einzusargen.

(2) Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung von Verstorbenen ist am Sterbeort für höchstens 24 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(3) Nach Leichenschau und Einsargung ist die Leiche innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts unter Beachtung der Vorfahrpflicht überführt werden soll oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsinstituts, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattungsinstituten genügt (Leichenhauszwang). Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden. Dies gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten wie Kliniken oder Pflegeheimen, die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden.

(4) Ausnahmen von den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 können von der Stadt Ingolstadt zugelassen werden, wenn durch ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest, bestätigt wird, dass Gefahren für die Gesundheit anderer Personen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind. Die Ausnahmen können unter bestimmten Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

(5) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss an der Außenseite des Sargdeckels und des Sargkorpus sowie an der Leiche ein Identifikationshinweis mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

1. Vorname und Familienname sowie Geburts- und Todestag des/der Verstorbenen;
2. Bestattungsort (Friedhof);
3. ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung des Identifikationshinweises ist Aufgabe des Bestattungsinstituts.

§ 4 Leichenüberführungen nach auswärts (Vorfahrpflicht)

(1) Vor Überführung einer Leiche von Ingolstadt nach auswärts ist das überführende Bestattungsinstitut verpflichtet, auf dem Nordfriedhof der Stadt Ingolstadt vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Überführung prüfen zu können.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 – 3 seine Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet,
4. entgegen § 2 Abs. 3 die Hinweise nicht oder nicht korrekt erteilt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 24 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 den Identifikationshinweis nicht oder nicht korrekt angebracht hat,
7. entgegen § 4 Abs. 1 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf dem Nordfriedhof vorfährt, soweit keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 2 bewilligt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.